
Ulrich Dost-Roxin
Rechtsanwalt

Rechtsanwalt Ulrich Dost-Roxin Kurfürstendamm 74a 10709 Berlin

Ulrich Dost-Roxin
Kurfürstendamm 74a
10709 Berlin

Amtsgericht Königs Wusterhausen
Nebenstelle Wildau
Friedrich-Engels-Straße 58 und 61a

Tel.: 030/92219601
Fax: 030/93622496

15745 Wildau

Email:
info@dost-rechtsanwalt.de
Webseite:
www.dost-rechtsanwalt.de

USt.-IdNr. DE137151938

Berlin, 29.. April 2016
Unser Zeichen: 7/16 D01
(bei Schriftverkehr bitte stets angeben)

D10/337-16

In der Strafsache

./. Herrn
AZ:

wird beantragt wie folgt für Recht zu erkennen:

1. Die Verlesung der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Cottbus vom 23. Mai 2014 (AZ:) wird nicht zugelassen.
2. Das Verfahren wird gemäß § 260 Abs. 3 StPO durch Urteil eingestellt.
3. Die Kosten des Verfahrens einschließlich der notwendigen Auslagen werden der Staatskasse auferlegt.

Begründung

Die vorgenannte Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Cottbus wird den Anforderungen des § 200 StPO hinsichtlich der Umgrenzungsfunktion nicht gerecht.

I. Allgemeine Ausführungen zu den Anforderungen der Anklageschrift gemäß § 200 StPO

Die Anklageschrift hat nach § 200 Abs. 1 S. 1 StPO die dem Angeklagten zur Last gelegte Tat, sowie Zeit und Ort ihrer Begehung so genau zu bezeichnen, dass die Identität des geschichtlichen Vorgangs dargestellt und erkennbar wird, welche bestimmte Tat gemeint ist.

Dabei muss die vermeintlich begangene konkrete Tat durch bestimmte Tatumstände so genau bezeichnet werden, dass keine Unklarheit darüber möglich ist, welche Handlungen dem Angeklagten zur Last gelegt werden. Denn es darf nicht unklar bleiben, über welchen Sachverhalt das Gericht nach dem Willen der Anklagebehörde urteilen soll.

Ein wesentlicher Mangel der Anklageschrift, der als Verfahrenshindernis wirkt, ist anzunehmen, wenn die angeklagten Taten anhand der Anklageschrift nicht genügend konkretisierbar sind, so dass unklar bleibt, auf welchen konkreten Sachverhalt sich die Anklage bezieht und welchen Umfang die Rechtskraft eines daraufhin ergehenden Urteils haben würde.

Die Tat als Gegenstand der Urteilsfindung (§ 264 Abs. 1 StPO) ist der geschichtliche Vorgang, auf den Anklage und Eröffnungsbeschluss hinweisen und innerhalb dessen der Angeklagte einen Straftatbestand verwirklicht haben soll. Hierbei handelt es sich um einen eigenständigen Begriff. Dieser ist weiter als derjenige der Handlung im Sinne des sachlichen Rechts. Zur Tat im prozessualen Sinn gehört - unabhängig davon ob Tateinheit oder Tatmehrheit vorliegt - das gesamte Verhalten des Täters, soweit es nach der Auffassung des Lebens einen einheitlichen Vorgang darstellt.

Das ist ständige Rechtsprechung. Beispielhaft wird hier auf die Entscheidung des 1. Strafsenats des BGH vom 24. Januar 2012 (AZ: 1 StR 412/11) verwiesen.

Zu den tatbeschreibenden Angaben im Anklagesatz gehören zunächst und zwingend die Angaben zu allen gesetzlichen Tatbestandsmerkmalen. Geht die Anklagebehörde davon aus, dass innerhalb eines Tatbestandes mehrere Tatbestandsmerkmale verwirklicht sind, so sind auch diese durch Tatsachen zu belegen. Des Weiteren sind in den entsprechend gegebenen Fällen Angaben zu den Täterschafts- und Teilnahmeformen wie Mittäterschaft, mittelbare Täterschaft, Anstiftung oder Beihilfe zu tätigen.

Bei unechten Unterlassungsdelikten (§ 13 StGB) ist es zwingend erforderlich, dass der Anklagesatz die Garantenstellung durch tatsächliche Angaben zu konkretisieren hat. Nichts Anderes gilt im Falle des § 14 StGB. Notwendige Angaben im Anklagesatz erfordern auch die Fahrlässigkeitsdelikte. Da die in diesem Absatz genannten Fragestellungen hier nicht relevant sind, werden die dafür geltenden Anforderungen auch nicht näher ausgeführt.

Die eigentliche Individualisierung der Tat ist im Anklagesatz durch Zeit, Ort und Gegenstand zu bezeichnen. Daran gemessen wird der Anklagesatz der mit dem vorliegenden Antrag angegriffenen Anklage den aufgeführten Anforderungen nicht gerecht.

II. Der konkrete Mangel des Anklagesatzes

Im vorliegenden Fall bezeichnet der Anklagesatz nicht die Urkunden, die von dem Angeklagten unterdrückt worden sein sollen.

So heißt es unter Z. 1 des Anklagesatzes pauschalierend und allgemein, dass

„entsprechende Schreiben, welche ein vorläufiges Zahlungsverbot beinhalteten“

aus Briefkästen entnommen worden sein sollen.

Unter Z. 2 des Anklagesatzes wird pauschalierend und allgemein ausgeführt, es sei ein

„Pfändungs- und Überweisungsbeschluss“

aus einem Briefkasten entnommen worden.

Das reicht nicht aus. Der Anklagesatz hätte die Urkunden unverwechselbar und konkret bezeichnen müssen.

Dieser Fall ist mit solchen Fällen vergleichbar, in denen eine Anklage einem Angeklagten Diebstahl von Kraftfahrzeugen vorwirft und dabei lediglich die Marke des Fahrzeugs unter Benennung der Farbe benennt, jedoch die konkrete Bezeichnung in Form der Angabe des polizeilichen Kennzeichens oder der Fahrgestellnummer verschweigt. Auf die dazu seit Jahren existierende, einhellige Rechtsprechung wird verwiesen.

Die Anklage verkennt, dass die Urkunde Tatbestandsmerkmal des § 274 Abs. 1 Nr. 1 StGB ist und folglich im Anklagesatz konkret zu bezeichnen gewesen wäre.

III. Zwischenergebnis

Es bleibt damit offen, worüber das Gericht im Rahmen der angeklagten Strafrechtsnorm des § 274 StGB nach dem Willen der Anklagebehörde urteilen soll, denn die Urkunden sind nicht bezeichnet.

Dem Angeklagten wird somit - verursacht durch die mangelhafte Anklage - vorenthalten, welche Urkunden er unterdrückt haben soll. Damit wird der Angeklagte nicht im Ansatz in die Lage versetzt, sich entsprechend verteidigen zu können. Das ist mit rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht vereinbar.

IV. Zur Tatumgrenzung und zu den Rechtsfolgen eines mangelhaften Anklagesatzes

Bei dem hier aufgezeigten Fehler der Anklageschrift handelt es sich um einen Fehler aus dem Bereich der Tatumgrenzung. Ein solcher Fehler bewirkt regelmäßig die Unwirksamkeit der Anklage. Die Unwirksamkeit der Anklage ist ein Prozesshindernis. Denn es wird nicht verdeutlicht, welchen Gegenstand das Gericht zu untersuchen hat.

Da die Anklage unwirksam ist, ist dieses Prozesshindernis in allen Verfahrens-
stadien, also auch auf eine zulässige Revision, von Amts wegen zu beachten.

Allerdings lässt die Rechtsprechung die Heilung solcher Anklagen zu, die im
Anklagesatz die Tat nicht ausreichend umgrenzen. Dabei wird eine Heilung trotz
Gegenstimmen in der Literatur angenommen, wenn eine Bezugnahme auf das
wesentliche Ergebnis der Ermittlungen die ausreichende Konkretisierung des
Verfahrensgegenstandes erbringt. Das wesentliche Ergebnis der Ermittlungen
muss also die im Anklagesatz fehlenden Konkretisierungsmerkmale eindeutig
benennen und den hierauf gerichteten Verfolgungswillen der Staatsanwaltschaft
erkennen lassen. Es darf jedoch nur ergänzend herangezogen werden.

In den vergangenen Jahren ist der BGH dazu übergegangen, die Heilung zu
unbestimmten Anklageschriften einzuschränken, indem er feststellt, eine Ankla-
geschrift müsse ihre Umgrenzungsfunktion erfüllen, andernfalls sei sie mangel-
haft und unwirksam. Sie genüge in diesem Fall nicht den gesetzlichen Anforde-
rungen, die § 200 Abs. 1 S. 1 StPO vorsieht, was eine Verfahrenseinstellung
nach § 260 Abs. 3 StPO zur Folge habe (BGH StV 201 1,455 = NS TZ
2011,418); Urteil vom 2. März 2011, AZ: 2 StR 524/10).

Darauf kommt es vorliegend jedoch nicht an. Denn die Anklageschrift enthält kein
Wesentliches Ermittlungsergebnis.

Den Anträgen wird stattzugeben sein.

Ulrich Dost-Roxin
Rechtsanwalt

Anlagen: 2 Abschriften